

Brüssel, den 17. Mai 2000

**STELLUNGNAHME**  
des Ausschusses der Regionen  
zum Thema  
**"AUSLAUFEN DES EGKS-VERTRAGES"**

---

**Der Ausschuß der Regionen,**

**GESTÜTZT** auf den Beschluß des Präsidiums vom 15. September 1999, gemäß Artikel 265 Absatz 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eine Stellungnahme zum "Auslaufen des EGKS-Vertrages" abzugeben und die Fachkommission 1 "Regionalpolitik, Strukturfonds, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit" mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen;

**GESTÜTZT** auf den von der Fachkommission 1 am 2. Februar 2000 angenommenen Entwurf einer Stellungnahme (CdR 489/99 rév. 1) (Berichterstatter: **Herr Mernizka**, Mitglied des Landtages von Nordrhein-Westfalen (D, SPE) **und Herr Collignon**, Minister für Haushalt, Kultur und Sport der Regierung der französischsprachigen Gemeinschaft (B/SPE));

**GESTÜTZT** auf die EntschlieÙung des Europäischen Rates über Wachstum und Beschäftigung in Amsterdam vom 16. und 17. Juni 1997, in der die Europäische Kommission aufgefordert wird, geeignete Vorschläge zu unterbreiten, damit nach Auslaufen des EGKS-Vertrags im Jahre 2002 die Erträge aus noch bestehenden Reserven für einen Forschungsfonds verwendet werden können, der mit der Kohle- und Stahlindustrie in Zusammenhang stehenden Sektoren zugute kommt;

**GESTÜTZT** auf die Mitteilung der Kommission vom 10. Oktober 1997 betreffend den Ablauf der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags - Finanztätigkeiten (KOM (97) 506 endg.);

**GESTÜTZT** auf die EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Juli 1998 zum Ablauf der Geltungsdauer des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl<sup>1</sup>;

**GESTÜTZT** auf die EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Juni 1999 zum Ablauf der Geltungsdauer des Vertrags über die

Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl<sup>2</sup>;

**GESTÜTZT** auf den Bericht des Europäischen Parlaments über den Entwurf des EGKS-Funktionshaushaltsplans für 2000 (SEK(1999)0803-C5-9917/1999);

**GESTÜTZT** auf die Entschlüsse des Beratenden Ausschusses der EGKS zum Auslaufen der EGKS, insbesondere auf die vom 25.03.1999, 02.04.1998, 10.10.1997, 08.11.1996 und 28.05.1995;

**verabschiedete auf seiner 33. Plenartagung am 12. und 13. April 2000 (Sitzung vom 13. April) folgende Stellungnahme:**

\*

\*      \*

## 1. Einleitung

1. Mit dem am 23. Juli 1952 in Kraft getretenen Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-Vertrag) begann die politische und wirtschaftliche Einigung Europas, die über die späteren Vertragswerke und deren Weiterentwicklung zur heutigen Europäischen Union führte. Mit dem EGKS-Vertrag strebten die Gründerstaaten an, ihre Jahrhunderte alten Rivalitäten zu beenden, dauerhaften Frieden in Europa zu schaffen und zu sichern und den Wohlstand der Völker zu vermehren. Die europäische Kohle- und Stahlindustrie hatte damit eine Pionierrolle für die europäische Integration übernommen.
2. Diesen Anspruch hat die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl voll erfüllt. Sie hat einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung und Sicherung des Friedens und zur politischen und wirtschaftlichen Integration in Europa geleistet und das Fundament für die weiteren europäischen Einigungsschritte geschaffen. Der EGKS-Vertrag hat einen Ordnungsrahmen für den Strukturwandel in der Kohle- und Stahlindustrie gelegt und sich bis heute als flexibles und wirksames Mittel der wirtschafts- und sozialpolitischen Gestaltung des Strukturwandels in den europäischen Montanindustrien und den Montanregionen bewährt, auch wenn verschiedene von ihm vorgesehene wirtschaftspolitische Instrumente seit längerem nicht mehr angewandt werden. Die Integrationstiefe des EGKS-Vertrags geht teilweise deutlich über den EG-Vertrag hinaus.
3. Der EGKS-Vertrag hat einen Rahmen für den Dialog und die konsensorientierte Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Verbrauchern bei wirtschaftlichen und sozialen Entscheidungen in der Montanindustrie geschaffen. Hierdurch konnten die schwierigen sektoralen und regionalen Anpassungsprozesse weitgehend sozialverträglich bewältigt werden. Gewissermaßen hat er damit auch ein Muster für das europäische Wirtschaftsmodell geliefert.
4. In allen 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union existieren Unternehmen der Montanindustrien, die dem EGKS-Vertrag unterliegen, deren Bedeutung zwischen den Mitgliedstaaten jedoch stark variiert. Über einen vergleichsweise großen Montansektor verfügen die meisten Beitrittsländer.
5. Sowohl der Kohlenbergbau als auch die Eisen- und Stahlindustrie befinden sich schon seit vielen Jahren in einem heftigen und vor allem für die Beschäftigten schmerzhaften strukturellen Anpassungsprozeß. Dieser wird auch in den nächsten Jahren fort dauern

und sich durch die Aufnahme neuer Mitglieder aus Mittel- und Osteuropa verschärfen und in den Beitrittsländern dramatische Ausmaße annehmen. Die gravierenden Umbrüche, die den Montanindustrien der Beitrittsländer bevorstehen, stellen eine besonders große Herausforderung für die Europäische Union dar.

6. Der Kohlenbergbau und die Eisen- und Stahlindustrie sind regional sehr stark konzentriert. Die gesamte wirtschaftliche Entwicklung der betroffenen Regionen hängt in hohem Maße von strukturellen Anpassungsprozessen in diesen beiden Branchen ab. Mit ihren Instrumenten zur sozialen und regionalpolitischen Flankierung hat die EGKS diese große Verantwortung für die regionale Entwicklung anerkannt. Aus diesem Grund muß sich daher auch der Ausschuß der Regionen mit dem Auslaufen des EGKS-Vertrags und mit seinen Folgen für die Regionen befassen.

## 2. Offene Fragen im Zusammenhang mit dem Auslaufen des EGKS-Vertrages

Der 1952 in Kraft getretene EGKS-Vertrag ist auf eine Laufzeit von 50 Jahren befristet und endet am 23. Juli 2002. Ab diesem Zeitpunkt werden die Montanindustrien grundsätzlich den Bestimmungen des EG-Vertrags unterstellt. Während einige Fragen im Zusammenhang mit dem Auslaufen des EGKS-Vertrags und der Überführung der beiden Branchen in den Geltungsbereich des EG-Vertrags bereits geklärt werden konnten oder sich nahe an einer Klärung befinden, bestehen in anderen Bereichen noch ungelöste offene Fragen.

### 1. Verwendung der EGKS-Mittelreserve

1. Die EGKS hat durch die Bildung einer Reserve zur Absicherung ihrer Anleihe- und Darlehenstätigkeiten ein erhebliches Vermögen aufgebaut, über dessen Verwendung nach Auslaufen des EGKS-Vertrags zu entscheiden ist. Dieses Vermögen wurde durch eine umsatzabhängige Umlage von den Stahl- und Bergbauunternehmen selbst aufgebaut. Ihre Erhebung wurde zum 01. Januar 1998 auf Null gesetzt. Präzise Berechnungen der Höhe dieses Vermögens und vor allem seiner voraussichtlichen Höhe beim endgültigen Auslaufen des Vertrags im Jahr 2002 liegen nicht vor. Die EU-Kommission geht zur Zeit davon aus, daß bei Auslaufen des EGKS-Vertrages das Restvermögen ca. 1,25 Milliarden Euro betragen wird. Die endgültige Höhe hängt auch davon ab, welche Aufgaben die EGKS noch bis zum Jahr 2002 aus ihrem Vermögen finanzieren muß.
2. Der Europäische Rat hatte am 16./17. Juni 1997 in Amsterdam die EU-Kommission aufgefordert, geeignete Vorschläge zu unterbreiten, damit nach Auslaufen des EGKS-Vertrags im Jahre 2002 die Erträge aus der noch bestehenden Reserven für einen Forschungsfonds verwendet werden können, der den mit der Kohle- und Stahlindustrie in Zusammenhang stehenden Sektoren zugute kommt. Der Ministerrat hatte in einer EntschlieÙung vom 20. Juli 1998 die Ansicht vertreten, daß das EGKS-Vermögen in einen von den anderen Gemeinschaftsmitteln getrennten Fonds überführt, von der EU-Kommission verwaltet und zweckgebunden für ein Forschungsprogramm zugunsten der Kohle- und Stahlindustrie und der mit ihnen zusammenhängenden Sektoren verwendet werden soll. Die EU-Kommission hatte in einem Arbeitsdokument vom 16. November 1998 die rechtlichen und finanziellen Fragen dieses Vorschlags bewertet und dabei auch die künftige Beteiligung der Beitrittsländer angesprochen, die keinen Beitrag zum des EGKS-Vermögens geleistet haben. In einer EntschlieÙung vom 21. Juni 1999 hatte der Ministerrat erneut bekräftigt,

daß das Aktiv- und Passivvermögen der EGKS an die weiterbestehenden Gemeinschaften übergehen solle, aber von den übrigen Gemeinschaftsmitteln getrennt verwaltet werden und zweckgebunden für die Kohle- und Stahlforschung verwendet werden solle. Die Ergebnisse dieser Forschungsanstrengungen sollten der Kohle- und Stahlindustrie in den mittel- und osteuropäischen Ländern (im Wege des Technologietransfers) zugänglich gemacht werden.

3. Der Ausschuß der Regionen begrüßt, daß mit diesem Konzept die Verwendung des von den Unternehmen des Montansektors aufgebrauchten EGKS-Vermögens für Zwecke dieser Industrien sichergestellt ist. Diese hatten mit der EGKS-Umlage lange Zeit eine finanzielle Sonderlast zu tragen und besitzen daher einen legitimen Anspruch auf Nutzung des EGKS-Vermögens über das Auslaufen des Vertrags hinaus.
4. Der Ausschuß der Regionen hält es allerdings für erforderlich, daß die EU-Kommission größtmögliche Transparenz über die Höhe des EGKS-Vermögens zum Zeitpunkt des Auslaufens des Vertrags schafft und eine Abschlußbilanz über das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der EGKS aufstellt, die zugleich eine Eröffnungsbilanz für den von ihr zu verwaltenden Sonderfonds bildet. Das Vermögen darf nicht durch die Finanzierung laufender Aufgaben bis zum Auslaufen des Vertrags so weit aufgezehrt werden, daß der Sonderfonds die ihm zugedachten Aufgaben nicht mehr erfüllen kann. Im übrigen sind diese Ausgaben als nichtobligatorisch zu betrachten. Sie müssen in Anrechnung gebracht werden, ohne den vom Europäischen Rat von Berlin 1999 aufgestellten Grundsatz der Haushaltsstabilisierung zu berücksichtigen. Er hält außerdem eine klare Abgrenzung der mit der Kohle- und Stahlindustrie zusammenhängenden Sektoren für notwendig, die in den Genuß der aus dem Vermögen finanzierten Aktivitäten gelangen sollen, und legt Wert darauf, daß die zweckgebundene Nutzung zugunsten der Kohle- und Stahlindustrie hierdurch nicht unterlaufen wird. Ferner sind die genauen Grenzen der Zweckbindung des EGKS-Vermögens hinsichtlich Aufgaben und Zweckbestimmung der durchzuführenden Vorhaben festzulegen. Auch für die Einbeziehung der Beitrittsländer muß eine faire Lösung gefunden werden.

## 2. **Forschungsförderung**

1. Die Forschungsförderung der EGKS hat eine viel längere Tradition als diejenige der EG (Forschungsrahmenprogramme) und unterscheidet sich von diesen nicht unerheblich hinsichtlich Zielsetzung und Administration. Sie ist nicht ausschließlich auf die Spitzenforschung ausgerichtet, sondern thematisch breiter angelegt. Mit einem Anteil von rund 10 bis 15% an den gesamten Forschungsausgaben der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft hat sie in diesem Wirtschaftszweig eine weit größere Bedeutung als die EU-Forschungsförderung in anderen Branchen. Noch größer ist ihre Bedeutung in der Forschung zur Bergbautechnik. Die EGKS-Forschungsförderung hat damit erheblich zur Verbesserung der technologischen Wettbewerbsfähigkeit der Montanbranchen beigetragen. Diese stärker anwendungs- und marktorientierte Art der Forschung sollte nach dem Auslaufen des EGKS-Vertrags beibehalten und nicht etwa durch die EU-Wettbewerbspolitik beeinträchtigt werden.
2. Mit der Entscheidung über die Verwendung des EGKS-Vermögens zugunsten der Forschung in der Kohle- und Stahlindustrie sind grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Fortsetzung der besonderen Forschungsförderung in

den beiden Industrien geschaffen worden. Es ist darauf zu achten, daß die bewährten Entscheidungsverfahren für die Mittelvergabe beibehalten werden. Wie bisher soll auch die soziale Begleitforschung, die die Erforschung der Arbeitssicherheit in der Kohle- und Stahlindustrie und die Forschung über die Umweltaspekte und über die Maßnahmen zur Sanierung belasteter Industrieflächen einschließt, fortgeführt werden. Diese sollte aber möglichst eng in die technische Forschung integriert werden. Die Verfahren der Mittelzuweisung für Forschungszwecke sollten mit den Grundsätzen der EU-Umweltpolitik konform gehen. Die von der Union finanzierte Forschung im Kohle- und Stahlsektor muß dazu beitragen, dem Ziel eines verbesserten Umweltschutzes näherzukommen.

3. Die Kohle- und Stahlindustrien haben den gleichen Anspruch wie alle anderen Industrien auf eine Beteiligung an dem aus allgemeinen Gemeinschaftsmitteln finanzierten Forschungsrahmenprogramm. Das von den Unternehmen der Montanindustrien aufgebrauchte Sondervermögen und die daraus finanzierte besondere Forschungsförderung rechtfertigt keine Diskriminierung beim Forschungsrahmenprogramm. Der AdR begrüßt die Vorschläge der Kommission, einen Teil der EU-Mittel in die EE-Forschung fließen zu lassen.

### 3. Beihilfenregelungen

1. Die Kohle- und die Stahlindustrie unterliegen aufgrund der Eigenschaften der von ihnen erzeugten Güter und der spezifischen Marktbedingungen (in der zyklischen Stahlindustrie homogene Güter mit extrem hoher Preisreagibilität auf einem Markt mit weltweiten Überkapazitäten; in der Kohleindustrie Beitrag zur Versorgung mit einheimischen Energieträgern unter ungünstigen Kostenbedingungen) jeweils besonderen Wettbewerbsverhältnissen, die industriespezifische Beihilferegulungen erfordern.
2. Nach dem EGKS-Vertrag ist die Gewährung von Subvention grundsätzlich untersagt. Beihilfen zugunsten der Kohle- und der Stahlindustrie setzen eine Ausnahmeregelung voraus. Der EGKS-Vertrag bietet nach Art. 95 eine Ermächtigungsgrundlage. Nach Auslaufen des EGKS-Vertrags werden die Kohle- und Stahlindustrie der Gemeinschaft vollständig den allgemeinen Beihilfenregelungen des EG-Vertrags unterstellt. Die Beihilfenbestimmungen des EG-Vertrages stellen hierfür grundsätzlich eine geeignete Grundlage dar. Unternehmen, Gewerkschaften und die betroffenen Mitgliedstaaten machen seit längerem jedoch darauf aufmerksam, daß darauf aufbauend rechtzeitig befriedigende und verbindliche Nachfolgeinstrumente geschaffen werden müssen, die den Bedingungen beider Industrien gerecht werden.
3. Für den Steinkohlebergbau hat die EU-Kommission mit einstimmiger Zustimmung des Rates durch verschiedene Entscheidungen, zuletzt vom 28.12.1993 für den Zeitraum 1. Januar 1994 bis 23. Juli 2002 den Rahmen für solche Ausnahmen und damit für die Gewährung staatlicher Beihilfen in diesem Wirtschaftszweig vorgegeben. Damit hat sie die Notwendigkeit anerkannt, daß die Kohle auch weiterhin einen Beitrag zur Versorgungssicherheit mit Energie in der Europäischen Union und zur Begrenzung der steigenden Importabhängigkeit bei Brennstoffen leisten soll. Sie ist dafür aber auf Beihilfen angewiesen.
4. Nach Ansicht des Ausschusses der Regionen sind Überlegungen hinsichtlich einer etwaigen Revision der Beihilfenregelung des EG-Vertrags anzustellen, um eine spezifische Erwähnung des Kohlesektors einzuführen. Aber auch ohne eine

solche Revision müssen dringend die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um einen spezifischen Gesamtrahmen in Form einer Verordnung des Rates gemäß Artikel 89 für die Beihilfen im Kohlesektor zu schaffen. Die EU-Kommission hat bisher aber keinen Vorschlag hierfür unterbreitet. Der Ausschuß der Regionen vertritt die Auffassung, daß ein Vorschlag schnell, auf jeden Fall rechtzeitig vor dem Auslaufen des EGKS-Vertrags, vorgelegt werden muß, um den Unternehmen die erforderliche Planungssicherheit zu bieten.

5. Die Eisen- und Stahlindustrie befindet sich in einer anderen Wettbewerbssituation. Hier ist es in der Vergangenheit häufig zu ruinösen Subventionswettläufen gekommen. Um dem entgegenzuwirken, hatte der EU-Ministerrat auf Vorschlag der EU-Kommission schon vor längerer Zeit auf der Rechtsgrundlage des EGKS-Vertrags einen Stahlbeihilfekodex beschlossen. Dieser läßt Ausnahmen vom allgemeinen Subventionsverbot für die Bereiche Forschung und Entwicklung, Umwelt und Soziales zu. Dieser Kodex muß nun mit den Wettbewerbsbestimmungen des EG-Vertrags in Einklang gebracht werden.
6. Dazu liegt inzwischen ein Vorschlag der EU-Kommission in Form eines Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie vor. Dieser beinhaltet im wesentlichen die Fortführung der strengen Subventionsregeln des geltenden Stahlbeihilfekodex, nimmt aber einige Anpassungen an die Systematik der Beihilfenkontrolle nach dem EG-Vertrag vor. Auch hier ist zu erwägen, ob eine Verordnung des Rates auf der Grundlage von Artikel 89 des EG-Vertrags sinnvoll ist.

#### 4. Ordnungspolitische Instrumente

1. Der EGKS-Vertrag enthält eine große Zahl ordnungspolitischer Instrumente, mit denen das Funktionieren des Marktes in der Kohle- und Stahlindustrie gewährleistet werden soll und die sich teilweise stark von den entsprechenden Instrumenten des EG-Vertrags unterscheiden. Sie drücken zum Teil die besonderen Marktbedingungen dieser Industrien aus, wie zum Beispiel ein sprunghaftes Konjunkturverhalten, zum Teil spiegeln sie aber auch eine andere wirtschaftspolitische Grundausrichtung wider, die bei der Schließung des EG-Vertrags vorherrschte. Mit dem Auslaufen des EGKS-Vertrags ist es notwendig, die Montanindustrien den ordnungspolitischen Instrumenten des EG-Vertrags zu unterwerfen.
2. Nach Auffassung des Ausschusses der Regionen sollten dabei diejenigen Instrumente der EGKS beibehalten werden, die sich in der Vergangenheit bewährt haben und auch weiterhin für ein optimales und möglichst reibungsloses Funktionieren der Märkte in den Montanindustrien notwendig sind. Dazu gehören das besondere statistische Informationsinstrumentarium, das in Wirtschaftszweigen mit homogenen Gütern von anderer Bedeutung ist als in den übrigen Bereichen der Wirtschaft und als Ergänzung des bestehenden statistischen Programms von Eurostat weitergeführt werden könnte, und die Möglichkeit freiwilliger Krisenmaßnahmen der Montanunternehmen. Hierfür sollten die notwendigen Vorkehrungen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts getroffen werden. Es sollte vermieden werden, daß der weitergehende Stand des Gemeinschaftsrechts ("acquis communautaire") in den EGKS-Industrien in denjenigen Bereichen, in denen er sich bewährt, abgesenkt wird. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, daß den Folgen der Ereignisse auf WTO-Ebene und bezüglich der Handelsbeziehungen der Europäischen Union mit den

Vereinigten Staaten gebührend Rechnung getragen werden muß.

## 5. **Energiapolitische Ziele**

1. Die Erhaltung eines gesamtwirtschaftlich vertretbaren Kohlebergbaus liegt im europäischen Interesse und kann einen Beitrag zur Begrenzung der derzeit steigenden Abhängigkeit der EU von Importenergien leisten.
2. Auch in den energiepolitischen Gemeinschaftsaktionen muß die Kohle berücksichtigt werden. Bisher ist dies erst in Ansätzen realisiert. Notwendig ist eine positive Gemeinschaftsstrategie für die Kohle, die die Vorteile einer nachhaltigen Kohlegewinnung und -nutzung in Europa für die Zukunft herausstellt und die globale Bedeutung moderner europäischer Kohletechnologien unterstreicht. Dies ist auch im Hinblick auf die EU-Erweiterung notwendig.

2.5.3 Ohne die in den Verhandlungen über die Verträge von Maastricht und Amsterdam geführte Debatte über die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die europäische Energiepolitik erneut aufrollen zu wollen, vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß die Integration der Kohle in den EG-Vertrag eine Gelegenheit darstellt, die Legitimität des Ziels der Versorgungssicherheit im EG-Vertrag anzuerkennen.

## 6. **Sozialpolitische Flankierung**

1. Der strukturelle Anpassungsprozeß in den Montanindustrien wird sich auch nach Auslaufen des EGKS-Vertrag im Jahr 2002 fortsetzen und mit der Aufnahme neuer Mitglieder in die Europäische Union weiter beschleunigen. Bisher standen Mittel aus dem Haushalt der EGKS für Anpassungs-, Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen zur Verfügung. Mit dem Auslaufen des EGKS-Vertrages entfällt für zukünftige Fälle jedoch die bisherige Rechtsgrundlage hierfür. Die Fortsetzung der sozialen Anpassungshilfen als Voraussetzung für eine sozialverträgliche Bewältigung des Strukturwandels in den Montanindustrien über das Jahr 2002 hinaus ist damit gefährdet. Den mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidaten können keine Perspektiven für vergleichbare Hilfen zur Bewältigung des bei ihnen bevorstehenden weit dramatischeren Wandels in diesen Industrien eröffnet werden.

## 7. **Regionalpolitische Flankierung**

1. Zur regionalpolitischen Flankierung hatte die EGKS lange Zeit zinsverbilligte Darlehen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze außerhalb der Montanbranchen zur Verfügung gestellt. Sie wurden zum 31. Dezember 1996 eingestellt. Ein großer Teil der europäischen Kohlenbergbau- und Stahlstandorte gehört zu den Fördergebieten der Europäischen Strukturfonds nach den Zielen 1 oder 2. In diesen Gebieten können folglich die europäischen Förderhilfen zur Begleitung des Strukturwandels in den Montanindustrien und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in anderen Wirtschaftszweigen eingesetzt werden. Allerdings ist festzustellen, daß aufgrund der Verringerung der Zahl der Fördergebiete und des Auslaufens der Gemeinschaftsinitiativen RESIDER und RECHAR zum 31. Dezember 1999 eine nicht unbedeutende Zahl an europäischen Kohle- und Stahlregionen ihre regionalpolitischen Hilfen durch die Europäische Union verloren hat. Auch in diesen Regionen kann es in den nächsten Jahren zu

gravierenden strukturellen Anpassungsprozessen kommen.

2. Die EU-Kommission sollte deshalb im Rahmen der für Ziel 1 und Ziel 2 festgelegten Bevölkerungsplafonds flexibel auf derartige Entwicklungen reagieren und gegebenenfalls Korrekturen an den Fördergebietslisten vornehmen. Außerdem sollte die EU-Kommission die Zusammenarbeit zwischen den Kohle- und Stahlregionen, unter anderem im Rahmen von INTERREG, Ausrichtung C, zum Beispiel zum Erfahrungsaustausch über gelungene Praxisbeispiele, fördern und dabei auch diejenigen Regionen einbeziehen, die nicht nach den Zielen 1 oder 2 unterstützt werden.

## 8. Sozialer Dialog

1. Ein Kernelement des EGKS-Vertrags ist der im "Beratenden Ausschuß" institutionalisierte soziale Dialog der Industrie-, Arbeitnehmer- und Verbrauchervertreter. Er war und ist nicht nur ein wirksames Instrument zur Beratung der EU-Kommission, sondern hat auch die Bereitschaft zur Zusammenarbeit gefördert und zur Entwicklung einer besonderen Kultur des Konsenses in der Kohle- und der Stahlindustrie beigetragen, die vor allem für die mittel- und osteuropäischen Länder im Hinblick auf die dort bevorstehenden strukturellen Anpassungsprozesse beispielhaft sein kann. Im Sinne einer optimalen Partnerschaft könnte die Einbindung der interessierten regionalen Behörden in den sozialen Dialog eine Bereicherung bewirken.
2. Der Ausschuß der Regionen ist der Auffassung, daß dieser Dialog auf geeignete Weise in institutionalisierter Form fortgeführt werden sollte. Dazu ist es notwendig, daß eine Konsultationspflicht und ein Initiativrecht in Angelegenheiten der Kohle- und Stahlindustrie verankert wird. Die EU-Kommission sollte im Dialog mit den beiden Branchen einen Vorschlag für eine geeignete Rechtsgrundlage unterbreiten.

## 9. Kohle- und Stahlindustrie in Mittel- und Osteuropa

1. Etwa zeitgleich mit dem Auslaufen des EGKS-Vertrags kommt auf die Europäische Union eine besondere Herausforderung aufgrund der bevorstehenden dramatischen Veränderungen in der Kohle- und Stahlindustrie in den neu beitretenden Staaten Mittel- und Osteuropas zu. Hierfür muß die Umstrukturierung der Kohle- und Stahlindustrie erheblich beschleunigt werden. Die Unternehmen und die Arbeitnehmervereinigungen der beiden Branchen, aber auch die derzeitigen Kohle- und Stahlregionen der Gemeinschaft sind bereit, die betreffenden Staaten und Regionen und die EU-Kommission bei dieser schweren Aufgabe zu unterstützen.
2. Im Rahmen des Erweiterungsprozesses ist die Frage nach der genauen Abgrenzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in bezug auf den Kohle- und Stahlsektor angebracht, der von den beitragswilligen Ländern sofort angenommen werden muß. Vor der Eröffnung diesbezüglicher spezifischer Verhandlungen über die Bedingungen für Ausnahmeregelungen, die den beitragswilligen Ländern auf dem Gebiet des Wettbewerbs gewährt werden können, muß eine klare, allgemein verbindliche Position vorbereitet werden.
3. Der Ausschuß der Regionen fordert die EU-Kommission, den Rat und das Europäische Parlament auf, innerhalb der Programme zugunsten der mittel- und osteuropäischen Staaten und zur Vorbereitung auf den Beitritt in angemessenem

Umfang Hilfen für die Begleitung des strukturellen Anpassungsprozesses in den Kohle- und Stahlindustrien vorzusehen. Dazu gehört auch die Berücksichtigung in den Verwaltungshilfen zugunsten dieser Länder und in den Programmen zur Förderung der regionalen Kooperation wie zum Beispiel INTERREG III, Ausrichtung C, und das strukturpolitische Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (SIVB).

## 2.10 Umweltschutz

Die Kohle- und Stahlindustrie verursachen von jeher beträchtliche Umweltbelastungen. Sie sind auch die Quelle erheblicher Kohlendioxidemissionen. Auf der Grundlage des EG-Vertrags wurden für den Umweltschutz Normen erlassen, insbesondere hinsichtlich einer Begrenzung der Treibhausgasemissionen. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß diese Normen mit der Eingliederung des Kohle- und Stahlsektors in den EG-Vertrag auf diese Sektoren auszudehnen sind.

## 2.11 Institutionelle Aspekte

Der Ausschuß der Regionen vertritt die Auffassung, daß man sich Gedanken über die genauen Abänderungen machen muß, die bedingt durch die Eingliederung der vom EGKS-Vertrag geregelten Sektoren am EG-Vertrag vorzunehmen sind. Es ist an die Anwendung etwaiger vorläufiger Maßnahmen zu denken. Die vorzunehmenden Abänderungen sollten auf jeden Fall bestimmte spezifische Aspekte des Kohle- und Stahlsektors berücksichtigen wie die Finanzen, den Imperativ der Versorgungssicherheit, die Beihilfenregelung und gegebenenfalls die Beibehaltung bestimmter Befugnisse der Kommission.

### 3. Schlußfolgerungen

1. Der Ausschuß der Regionen stellt fest, daß die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung und Sicherung des Friedens in Europa, zur politischen und wirtschaftlichen Integration und zur Vermehrung des Wohlstands geleistet und damit ihre ursprünglichen Ziele voll erfüllt hat. Sie hat insbesondere den Strukturwandel in den Montanindustrien wesentlich erleichtert und sozialverträglich mitgestaltet.
2. Der Ausschuß der Regionen ist der Auffassung, daß angesichts des anhaltenden erheblichen strukturellen Anpassungsdruckes mit dem Auslaufen des EGKS-Vertrages am 23. Juli 2002 für die Montanindustrien und deren Regionen in Europa schwierige wirtschafts- und sozialpolitische Fragen und Probleme aufgeworfen werden, die einer Lösung bedürfen.
3. Der Ausschuß der Regionen nimmt zur Kenntnis, daß die Sonderregelungen nach dem EGKS-Vertrag planmäßig auslaufen und nicht verlängert werden und die Montanindustrien in den EG-Vertrag eingebunden werden. Er ist der Auffassung, daß die im Vergleich zum EG-Vertrag weitergehende Integrationstiefe des EGKS-Vertrags in denjenigen Bereichen, in denen diese sich bewährt haben, für die Kohle- und Stahlindustrien beibehalten werden sollte, und daß dazu, wo es erforderlich ist, eine geeignete Rechtsgrundlage auf der Basis des EG-Vertrags geschaffen werden sollte. Dabei sollte gemäß den energiepolitischen Zielsetzungen der EU die Braunkohle mit einbezogen werden.
4. Der Ausschuß der Regionen begrüßt die vorgesehene Überführung des EGKS-

- Vermögens in einen von der EU-Kommission zu verwaltenden Sonderfonds, aus dem Forschungsvorhaben der Kohle- und Stahlunternehmen einschließlich der wissenschaftlich-technischen, ökologischen und sozialen Begleitforschung finanziert werden sollen. Er hält es für notwendig, daß sehr bald größtmögliche Transparenz über die Höhe des EGKS-Vermögens geschaffen wird und schlägt dazu vor, eine Abschlußbilanz zu erstellen, die zugleich eine Eröffnungsbilanz für den Sonderfonds darstellt. Die von der EGKS noch bis zum endgültigen Auslaufen zu finanzierenden Aufgaben dürfen das EGKS-Vermögen nicht so weit aufzehren, daß der Sonderfonds die ihm zugedachten Aufgaben nicht mehr erfüllen kann.
5. Neben der besonderen Forschungsförderung aus den Erträgen des EGKS-Vermögens haben die Kohle- und Stahlindustrie einen berechtigten Anspruch auf volle Beteiligung an dem Forschungsrahmenprogramm der EU. Der Ausschuß der Regionen ist der Ansicht, daß Forschungsarbeiten für die Kohle- und Stahlindustrie, die von der EU finanziert werden, mit anderen von der EU verfolgten Zielen vereinbar sein müssen. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Umweltschutzes. Dabei sollten die für allgemeine Zwecke verfügbaren EU-Forschungsmittel (teilweise) für erneuerbare Energieträger bereitgestellt werden.
  6. Der Ausschuß der Regionen hält die Bestimmungen des EG-Vertrags zur Kontrolle staatlicher Beihilfen grundsätzlich für eine geeignete Grundlage zur Schaffung von Nachfolgeinstrumenten für die Beihilfenregelungen zugunsten des Kohlebergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie. Er gibt zu erwägen, ob Verordnungen des Rates nach Artikel 89 eine geeignete Rechtsgrundlage darstellt.
  7. Der Ausschuß der Regionen begrüßt grundsätzlich den Vorschlag der EU-Kommission für einen neuen Stahlbeihilfekodex auf der Grundlage des EG-Vertrags, der auch weiterhin ein der spezifischen Situation dieser Industrie angemessenes strenges Beihilfenverbot zur Vermeidung eines ruinösen Subventionswettkampfs vorsieht.
  8. Der Ausschuß der Regionen fordert die EU-Kommission auf, rechtzeitig vor dem Jahr 2002 auch für die Kohleindustrie einen Vorschlag für eine tragfähige Beihilfenregelung vorzulegen. Diese muß das europäische Interesse an der Erhaltung eines lebenden Kohlebergbaus berücksichtigen. Der Ausschuß der Regionen fordert die Kommission auf, eine Mitteilung über bestehende Beihilferegulungen im Kohlebergbau und ggf. Vorschläge für Änderungen an diesen Regelungen vorzulegen.
  9. Der Ausschuß der Regionen ist der Auffassung, daß diejenigen ordnungspolitischen Instrumente des EGKS-Vertrags, die sich für ein optimales und reibungsloses Funktionieren der Märkte in den Montanindustrien bewährt haben, wozu die statistischen Informationen und die Möglichkeit freiwilliger Krisenmaßnahmen gehören, fortgeführt werden sollen, und fordert die EU-Kommission auf, hierfür im Dialog mit den beiden Branchen eine geeignete Rechtsgrundlage auf der Basis des EG-Vertrags vorzubereiten.
  10. Der Ausschuß der Regionen stellt fest, daß mit dem Auslaufen des EGKS-Vertrages zukünftig die Rechtsgrundlage zur Finanzierung sozialer Anpassungsmaßnahmen nach Artikel 56 entfällt. Sie war bisher auch wichtiger Finanzierungsbaustein für Sozialpläne in den betroffenen Branchen. Er fordert daher die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Erarbeitung neuer Programmplanungsdokumente für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Zeitraum 2000-2006 geeignete Maßnahmen zur Begleitung des sozialen Anpassungsprozesses in den Montanindustrien vorzusehen. Daneben ist eine vergleichbare Unterstützung der mittel- und osteuropäischen Staaten im Vorgriff auf deren Beitritt dringend erforderlich.

11. Der Ausschuß der Regionen sieht mit Sorge, daß die Verringerung der Fördergebiete nach den Zielen 1 und 2 der Europäischen Strukturfonds und das Auslaufen der Gemeinschaftsinitiativen RESIDER und RECHAR zum 31. Dezember 1999 dazu geführt haben, daß einige Kohle- und Stahlstandorte künftig keine regionalpolitischen Hilfen der Europäischen Union erhalten.
12. Der Ausschuß der Regionen hält den sozialen Dialog in der Form des Beratenden Ausschusses für vorbildlich im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Industrie-, Arbeitnehmer- und Verbrauchervertretern und bittet die EU-Kommission, einen Vorschlag für dessen Fortsetzung vorzulegen, die eine förmliche Konsultationspflicht vorsieht.
13. Der Ausschuß der Regionen sieht in der Aufnahme neuer Mitgliedstaaten aus Mittel- und Osteuropa und den damit zu erwartenden dramatischen Veränderungen in der Kohle- und Stahlindustrie eine besondere Herausforderung für die gesamte Europäische Union und vertritt die Auffassung, daß die Erfahrungen der Kohle- und Stahlregionen der derzeitigen EU-Mitgliedstaaten bei der Bewältigung des strukturellen Anpassungsprozesses hierbei berücksichtigt werden sollten. Die Programme zur Vorbereitung auf den Beitritt sollten entsprechend ausgestaltet werden.

Brüssel, den 13. April 2000

Der Präsident

Der Generalsekretär m.d.W.d.G.b.

des Ausschusses der Regionen

des Ausschusses der Regionen

Jos CHABERT

Vincenzo FALCONE

<sup>1</sup> ABl. C 247 vom 7.8.1998, S. 5.

<sup>2</sup> ABl. C 190 vom 7.7.1999, S. 1.

--

--

CdR 489/99 rev. 1 (DE) hi .../...

CdR 489/99 fin (DE) js

CdR 489/99 fin (DE) js

CdR 489/99 fin (DE) js